

Betreuungsbedingungen

(gültig ab 01.02.2020)

1. Betreuung des Kindes

Der Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. organisiert und betreibt die kostenfreie Pädagogische Betreuung im Auftrag der Henry-Benrath-Schule von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:15 bis 15:00 Uhr in den Schulzeiten. In den Ferien findet keine Betreuung statt. Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich an Schüler/innen der Henry-Benrath-Schule in Friedberg. Die Betreuung kann für einzelne Wochentage angemeldet werden. Es können derzeit maximal 60 Schüler/-innen pro Tag betreut werden. Bei einer höheren Anmeldezahl wird eine Warteliste geführt.

Anmeldungen sind immer zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres möglich, Änderungen jederzeit. Anmeldung und Änderungen bedürfen der Schriftform. Über Aufnahme und Ausschluss von Kindern in der Betreuung entscheidet die Schulleitung.

2. Anmeldeverfahren/Aufnahmekriterien

Zur Einschulung: Eine Anmeldung ist ab dem Zeitpunkt der Schulanmeldung möglich.

Anmeldeformulare gibt es im Büro der Betreuung, im Schulsekretariat oder im Downloadbereich der Schulhomepage. Die Betreuungsplätze sind begrenzt. Für den Fall, dass die Nachfrage die Anzahl der Betreuungsplätze übersteigt, ist die Reihenfolge der Aufnahmekriterien wie folgt geregelt (entsprechende Nachweise sind ggf. vorzulegen)

1. Ausbildung / Berufstätigkeit eines alleinerziehenden Elternteils / Erziehungsberechtigten
2. Ausbildung / Berufstätigkeit beider Elternteile / Erziehungsberechtigter
3. Geschwisterkind
4. Eingang der Anmeldung

In Einzelfällen können Kinder unabhängig von den aufgeführten Aufnahmegründen bevorzugt aufgenommen werden, wenn dies begründet ist. Die Eltern erhalten eine schriftliche Rückmeldung, ob ihrer Anmeldung entsprochen werden kann. Kann der Anmeldung nicht entsprochen werden, wird diese in die Warteliste aufgenommen und die Eltern werden informiert, sobald ein Platz frei wird.

Anmeldungen, die während dem laufenden Schuljahr eingehen: Aufnahmen sind prinzipiell zu jedem Monatsersten möglich. Die Anmeldung muss jeweils bis zum 15. des Vormonats eingegangen sein. Steht zu diesem Zeitpunkt kein Betreuungsplatz zur Verfügung, so richtet sich die Vergabe der Plätze nach den beschriebenen Aufnahmekriterien zur Einschulung.

3. Betreuungszeit

Die Betreuungszeit findet zwischen 12:15 Uhr bis 15:00 Uhr statt, in der Hausaufgabenbetreuung, Spiel-, Bewegungs- und Bastelangebote angeboten werden.

4. Hausaufgabenzeit

Für alle Klassen wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Die Hausaufgabenbetreuung findet in der Zeit zwischen 12:15 Uhr und 15:00 Uhr statt. Die Lernzeiten sollten nicht mehr als 60 Minuten betragen. Sollten die Kinder länger für ihre Aufgaben benötigen, ist dies aber möglich.

Es besteht die Möglichkeit, die Schüler/-innen nur für die Hausaufgabenbetreuung anzumelden. Die Erziehungsberechtigten sollten in jedem Fall regelmäßig in die Schul- und Hausaufgabenhefte ihrer Kinder Einsicht nehmen. Die Verantwortlichkeit für die Erledigung und Kontrolle der Hausaufgaben verbleibt bei dem/den Schüler/-innen und den Erziehungsberechtigten.

5. Abholungsregelung

Die Schüler/-innen sind berechtigt, alleine nach Hause zu gehen.

Wenn ein Kind in der Betreuungszeit über Unwohlsein klagt oder Krankheitssymptome zeigt, werden die Erziehungsberechtigten angerufen und gebeten, das Kind möglichst umgehend abzuholen. Sollte ein/e Schüler/-in mehrfach gegen die Regeln der Betreuung verstoßen, kann er/sie nach Hause geschickt werden.

6. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der Betreuer/innen beginnt, wenn das Kind sich in der Betreuung anmeldet und endet mit dem Verlassen der Betreuung, spätestens um 15:00 Uhr. Die Aufsichtspflicht über die Kinder erstreckt sich nicht auf deren Weg von und zur Betreuungseinrichtung.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes sowie auf dem Hin- und Rückweg unfallversichert.

Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die vom Verein abzudeckenden Risiken absichert. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

7. Krankheit des Kindes/Besondere Betreuung

Im Krankheitsfall darf das Kind die Betreuung nicht besuchen. In diesem Fall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Betreuung zu benachrichtigen.

Bei dem Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut §34 Infektionsschutzgesetz (IfsG) beim Kind oder in der Familie des Kindes müssen die Erziehungsberechtigten die Betreuung unverzüglich informieren. Beim Auftreten bestimmter meldepflichtiger Infektionskrankheiten in der Familie müssen gegebenenfalls auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden.

Den Betreuerinnen/Betreuern ist mitzuteilen, wenn sich wichtige Änderungen des Gesundheitszustandes beziehungsweise des besonderen Betreuungsbedarfes des Kindes ergeben. Über Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten und Beeinträchtigungen ist unbedingt zu informieren.

8. Beendigung

Die Beendigung durch die Erziehungsberechtigten bedarf der Schriftform und endet mit dem Datum des Eingangs bei der Schule.

Der Verein ist zur Beendigung der Betreuung berechtigt, wenn

- das Kind die Betreuungsregeln nicht befolgt und zweimalig eine schriftliche Abmahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgt ist,
- Erziehungsberechtigte eine Betreuung wünschen, die mit dem Konzept der Pädagogischen Betreuung an der Henry-Benrath-Schule nicht zu vereinbaren ist.

Nach Inkrafttreten der Beendigung entfällt die Verpflichtung des Vereins auf Betreuung.

9. Datenschutz

Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Zusammenhang mit der Betreuung der Schüler/innen durch unsere Einrichtung werden Daten erhoben und elektronisch gespeichert. Es werden entsprechend der EU-DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz BDSG nur solche Daten gespeichert, die für die von uns zu erbringenden Leistungsnachweise, die Abrechnung der Leistungen und die kontinuierliche Betreuung der Schüler/innen benötigt werden.

Datenschutzrechte:

Gemäß der EU-DSGVO besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO) und das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten. Daten werden nur für Zwecke der Betreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden schriftliche Unterlagen mit personenbezogenen und -beziehbaren Daten vernichtet und entsprechende Daten in der EDV sowie auf Datenträgern gelöscht.

Bei Fragen zum Datenschutz ist der Externe Datenschutzbeauftragten des Vereins, Herr Richard Sickinger, Ansprechpartner. Mailadresse: richard.sickinger@jj-ev.de

Sie können sich auch an die Geschäftsführung des Vereins wenden.

Es besteht ein Beschwerderecht bei der für unsere Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ist der Hessische Datenschutzbeauftragte.

10. Sonstige Bedingungen

Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person sowie den im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis zu melden.